

Kantonales Sportförderungsgesetz (KSpoFöG)

vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: 437.11

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 49 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾ sowie auf Artikel 7, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG)²⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz

- a legt die Aufgaben und Kompetenzen bei der Förderung von Sport und Bewegung fest,
- b regelt den Vollzug des SpoFöG.

Art. 2 *Ziele*

¹ Dieses Gesetz strebt im Interesse der körperlichen Leistungsfähigkeit, der Gesundheit der Bevölkerung, der ganzheitlichen Bildung und des gesellschaftlichen Zusammenhalts folgende Ziele an:

¹⁾ BSG [101.1](#)

²⁾ SR [415.0](#)

- a Steigerung der Sport- und Bewegungsaktivitäten aller auf allen Altersstufen,
- b Erhöhung des Stellenwerts des Sports und der Bewegung,
- c Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Förderung des Breitensports und des Leistungssports (leistungsorientierter Nachwuchssport und Spitzensport),
- d Förderung von Verhaltensweisen, mit denen die positiven Werte des Sports in der Gesellschaft verankert und unerwünschte Begleiterscheinungen bekämpft werden,
- e Verhinderung von Unfällen bei Sport und Bewegung.

Art. 3 *Erreichung der Ziele*

¹ Der Kanton erreicht die Ziele gemäss Artikel 2 durch

- a die Unterstützung und Durchführung von Programmen und Projekten,
- b Massnahmen namentlich im Bereich des Breitensports, des Leistungssports, der Fairness, der Sicherheit im Sport und der Forschung.

² Er nimmt dabei Rücksicht auf Natur und Umwelt und fördert die Umweltverträglichkeit des Sports.

³ Er fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern im Sport.

Art. 4 *Zusammenarbeit*

¹ Der Kanton arbeitet zusammen mit

- a dem Bund, anderen Kantonen, den Regionen und den Gemeinden,
- b Sportverbänden, Sportvereinen und weiteren Privaten.

² Er kann nichtkommerzielle Vorhaben von öffentlichen und privaten Trägerschaften unterstützen, die bezwecken, Sport und Bewegung zu fördern.

Art. 5 *Kantonale Sportstrategie*

¹ Der Regierungsrat beschliesst eine kantonale Sportstrategie.

² Er unterbreitet die Sportstrategie dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.

³ Die Strategie ist periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Art. 6 *Weitere kantonale Strategien und Konzepte*

¹ Bei der Erarbeitung von weiteren kantonalen Strategien und Konzepten, welche die Förderung von Sport und Bewegung berühren, ziehen die Direktionen und die Staatskanzlei die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion in geeigneter Form bei.

² Sie prüfen periodisch, ob weitere kantonale Strategien und Konzepte mit Berührungspunkten zur Förderung von Sport und Bewegung aktualisiert werden müssen.

2 Breitensport

Art. 7 *Programme und Projekte*

¹ Der Kanton initiiert, unterstützt und koordiniert Programme und Projekte zur Förderung regelmässiger, gesundheitsorientierter Sport- und Bewegungsaktivitäten aller auf allen Altersstufen oder bietet selbst entsprechende Angebote an.

² Er kann namentlich Beiträge an Programme und Projekte ausrichten.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 8 *Jugend und Sport (J+S)*

¹ Die Umsetzung des Programms «Jugend und Sport (J+S)» für Kinder und Jugendliche im Kanton richtet sich nach der Sportförderungsgesetzgebung des Bundes und obliegt der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion.

² Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion sorgt für die Aus- und Weiterbildung von Leiterinnen und Leitern in Zusammenarbeit mit Verbänden und Vereinen.

³ Sie kann im Rahmen der ordentlichen Finanzkompetenz gemäss der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen Beiträge an die Kadernbildung sowie an J+S-Kurse, insbesondere an solche im Rahmen des freiwilligen Schulsports, ausrichten, soweit die Kosten nicht vom Bund übernommen werden.

Art. 9 *Regionale Koordination des Sports*

¹ Der Kanton fördert die regionale Koordination des Sports.

² Er prüft mit den Gemeinden und Regionen, ob lokale und regionale Bewegungs- und Sportnetze aufgebaut werden können.

³ Er kann für den Aufbau und den Betrieb von lokalen und regionalen Bewegungs- und Sportnetzen sowie für Anlässe, die der regionalen Koordination des Sports dienen, Beiträge ausrichten oder Sachleistungen erbringen.

Art. 10 *Sport und Integration*

¹ Die zuständigen Stellen der Sicherheitsdirektion, der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion sowie der Bildungs- und Kulturdirektion können gemeinsam Sportangebote schaffen und nichtkommerzielle Projekte von privaten Trägerschaften finanziell und mit Dienstleistungen unterstützen zur Integration insbesondere von

- a* Menschen mit körperlichen, psychischen oder kognitiven Beeinträchtigungen,
- b* weiteren Bevölkerungsgruppen mit besonderem Integrationsbedarf.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen

- a* des Gesetzes vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG)¹⁾,
- b* des Gesetzes vom ... über die sozialen Leistungsangebote (SLG)²⁾,
- c* des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)³⁾.

Art. 11 *Sportverbände, Sportvereine und nichtorganisierter Sport*

¹ Der Kanton sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten dafür, dass Sportverbände und Sportvereine für ihre Tätigkeit im Kanton gute Rahmenbedingungen vorfinden.

² Er kann

- a* den Dachverband der kantonalen Sportverbände finanziell oder mit Dienstleistungen unterstützen,
- b* weiteren kantonalen Sportverbänden Beiträge ausrichten,
- c* mit Sportverbänden Leistungsvereinbarungen über die Wahrnehmung von Sportförderungsaufgaben gemäss diesem Gesetz abschliessen, sofern die Verbände die Leistung effizient erbringen können,
- d* in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Sportvereinen Aus- und Fortbildungskurse organisieren,
- e* Initiativen von Privaten, die den Aufbau nichtkommerzieller Angebote zur Förderung von Sport und Bewegung bezwecken, finanziell oder beratend unterstützen,
- f* die Ehrenamtlichkeit insbesondere in den Sportverbänden und Sportvereinen mit geeigneten Massnahmen fördern.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

¹⁾ BSG [124.1](#)

²⁾ BSG ...

³⁾ BSG [861.1](#)

Art. 12 *Mobilität*

¹ Der Kanton kann

- a* die Koexistenz des Fussverkehrs, Wanderns, Velofahrens und Reitens sowie von weiteren Sportaktivitäten, anderen Nutzungen auf den in Plänen festgelegten Langsamverkehrswegen und von Aktivitäten, die nicht auf Wegen ausgeübt werden, fördern,
- b* Gemeinden bei der Umsetzung von Massnahmen auf Gemeinde- oder Privatstrassen beratend unterstützen,
- c* Beiträge an Gemeinden zur Förderung der Bewegung auf dem Velo oder fahrzeugähnlichen Geräten ausrichten.

² Er analysiert die Wirkung der Massnahmen und kommuniziert die Resultate in geeigneter Form.

3 Leistungssport**Art. 13** *Förderung von Athletinnen, Athleten, Trainerinnen und Trainern*

¹ Der Kanton kann Angebote unterstützen, welche die Vereinbarkeit des Leistungssports mit Aus- und Weiterbildungen sowie mit Beruf und Karriere ermöglichen.

² Er kann im Bereich des leistungsorientierten Nachwuchssports Beiträge an Programme und Projekte ausrichten.

³ Er legt die Rahmenbedingungen für die Leistungssportförderung fest und orientiert sich dabei am Dachverband der Schweizer Sportverbände sowie an weiteren nationalen Sportverbänden.

Art. 14 *Sportveranstaltungen*

¹ Der Kanton kann

- a* Sportveranstaltungen und -kongresse unterstützen, die im Kanton durchgeführt werden und die von regionaler, kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung sind,
- b* herausragende sportliche Leistungen und besondere sportliche Verdienste mit Preisen oder in anderer Weise auszeichnen,
- c* Sportveranstalterinnen und -veranstalter sowie Organisatorinnen und Organisatoren von Sportkongressen beraten.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

4 Bildung und Sport

Art. 15 *Obligatorischer Sportunterricht*

¹ Der obligatorische Sportunterricht ist Teil des ganzheitlichen Bildungsauftrags und wird in der kantonalen Schulgesetzgebung sowie im Bundesrecht geregelt.

² Er befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Bildungs- und Kulturdirektion.

Art. 16 *Bewegte Schule*

¹ Der Kanton fördert im Rahmen des schulischen Unterrichts die täglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten.

² Er fördert regelmässige Sport- und Bewegungsaktivitäten in Form einer «Belegten Schule» und kann diese mit einem Label auszeichnen.

Art. 17 *Freiwilliger Schulsport*

¹ Der Kanton kann Beiträge an den freiwilligen Schulsport ausrichten und Material zur Verfügung stellen.

Art. 18 *Vereinbarkeit von Sport und Ausbildung*

¹ Die Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Sport und Ausbildung an den Schulen aller Ausbildungsstufen richten sich nach der Bildungsgesetzgebung.

² Der Kanton kann die Vereinbarkeit von Sport und Ausbildung zusätzlich fördern und berücksichtigt dabei sowohl die Ausbildungsstufe als auch die jeweiligen sportartenspezifischen Anforderungen.

5 Sportanlagenplanung

Art. 19 *Sportanlagendatenbank*

¹ Sportanlagen sind für die Sportausübung bestimmte Gebäude, Anlagen oder Flächen.

² Der Kanton führt eine Sportanlagendatenbank.

³ Die Gemeinden und Regionen liefern die dafür benötigten Daten ihrer Sportanlagen, namentlich:

- a* Eigentums- und Besitzverhältnisse,
- b* Standort,
- c* Dimensionen,
- d* Zweckbestimmung und Nutzungsmöglichkeiten.

Art. 20 *Kantonales Sportanlagenkonzept*

¹ Der Kanton erarbeitet ein kantonales Sportanlagenkonzept, das der Planung und Koordination von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung dient.

² Das Konzept wird durch den Regierungsrat beschlossen und laufend aktualisiert.

Art. 21 *Regionaler Richtplan Sportanlagen*

¹ Die Regionalkonferenzen bzw. die Planungsregionen erarbeiten und erlassen einen regionalen Richtplan Sportanlagen in einem Verfahren, das sich nach der Baugesetzgebung richtet.

² Der regionale Richtplan Sportanlagen

- a* stimmt die angestrebte räumliche Entwicklung und die Sportanlagenplanung aufeinander ab,
- b* zeigt auf, in welcher zeitlichen Folge mit welchen Mitteln die Ziele zu erreichen sind.

³ Der Regierungsrat legt die Form und die minimalen Inhalte des regionalen Richtplans Sportanlagen durch Verordnung fest.

Art. 22 *Leistungen des Kantons*

¹ Der Kanton richtet Staatsbeiträge an die Erstellung der regionalen Richtpläne Sportanlagen aus.

² Zudem kann er

- a* Beiträge an Neu-, Um- und Anbauten sowie für die Sanierung von Sportanlagen und deren Nebengebäuden ausrichten, sofern diese in einem regionalen Richtplan enthalten sind,
- b* beim Bau und Betrieb von Sportanlagen beraten.

³ Der Regierungsrat legt die Höhe der Beiträge durch Verordnung fest.

6 Weitere Bestimmungen**Art. 23** *Form der Beitragsgewährung*

¹ Der Kanton gewährt Beiträge, die sich auf dieses Gesetz stützen, in der Regel durch Verfügung.

² Beiträge oder andere Leistungen können auch aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt werden.

³ Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag gemäss Absatz 2 erlässt die zuständige Stelle eine anfechtbare Verfügung.

Art. 24 *Datenbearbeitung*

¹ Die für den Sport zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinden sind berechtigt, Personendaten zu bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

² Sie sind berechtigt, besonders schützenswerte Personendaten über die Gesundheit zu bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zwingend erforderlich ist.

³ Im Rahmen von Absatz 1 und 2 sind sie berechtigt, Daten in zentralen Personendatensammlungen gemäss dem Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹⁾ zu bearbeiten.

Art. 25 *Information*

¹ Der Kanton informiert die Öffentlichkeit über die gestützt auf dieses Gesetz getroffenen Massnahmen.

² Er kann insbesondere folgende Personendaten und Angaben in elektronischer Form, namentlich im Internet, bekanntgeben:

- a* die Namen von Personen und Organisationen, die Beiträge oder andere Unterstützungsleistungen gestützt auf dieses Gesetz erhalten,
- b* Angaben zum Ort und zur Art der Unterstützungsleistung,
- c* Namen und Fotos der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern sie damit einverstanden sind.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Informations- und Datenschutzgesetzgebung.

7 Vollzug

Art. 26

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über

- a* den freiwilligen Schulsport,
- b* Jugend und Sport (J+S) sowie Erwachsenensport, namentlich über
 - 1. die Ausbildung von Leiterinnen und Leitern,

¹⁾ BSG [152.05](#)

2. die Entschädigung der Organe und der Kursstäbe, soweit sie nicht vom Bund festgelegt sind, sowie die Bestimmungen über die Urlaubsgewährung von Lehrerinnen und Lehrern, die an Ausbildungskursen von Leiterinnen und Leitern teilnehmen,
 3. die Kostenbeteiligung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an vom Kanton durchgeführten Veranstaltungen,
- c die Förderung von Sport und Bewegung,
d die Berichterstattung an den Bund über den Sportunterricht und über den Sportanlagenbau,
e die Zuständigkeiten.

8 Schlussbestimmungen

Art. 27 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Das Gesetz vom 11. Februar 1985 über die Förderung von Turnen und Sport¹⁾ wird aufgehoben.

Art. 28 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Der Erlass [437.11](#) Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 11.02.1985 (Stand 01.01.2004) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹⁾ BSG [437.11](#)

Bern, 28. April 2021

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Schnegg
Der Staatsschreiber: Auer